

Ausgabetag: 02.12.2011

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt
Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung
Aufsichtsarbeit gemäß § 6 der Verordnung über
die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- Wahlfach Arbeitsrecht -

Die Aufgabe hat 7 Seiten.

Dieser Aufgabentext bleibt Eigentum des GJPA und ist am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

Rechtsanwalt Dr. Stefan Wulf

Marlene-Dietrich-Platz 1 - 10785 Berlin

Berlin, den 02.12.2011

1. Aktenvermerk:

Es erscheint in meiner Kanzlei die Krankenschwester Christina Müller, Alt-Moabit 25, 10555 Berlin. Sie berichtet Folgendes:

„Ich bin examinierte Krankenschwester und seit 10 Jahren Mitglied der Gewerkschaft ver.di. Mein staatliches Prüfungszeugnis und eine Mitgliedsbescheinigung von ver.di habe ich ihnen mitgebracht.

Aufgrund des Arbeitsvertrages vom 28.09.2008 bin ich seit dem 01.10.2008 unbefristet bei der Berliner Krankenhaus AG beschäftigt. In meinem Arbeitsvertrag ist unter anderem wörtlich Folgendes geregelt:

„§ 2 Entgelt

*Das monatliche Entgelt bemisst sich nach § 7 des Haustarifvertrages Berliner Krankenhaus AG. Die Arbeitnehmerin wird in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert
Das monatliche Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats zu zahlen.“*

Die Berliner Krankenhaus AG, also meine Arbeitgeberin, betreibt eine Vielzahl von Krankenhäusern in Berlin, unter anderem das Krankenhaus Neukölln in der Leinestraße, in dem ich beschäftigt bin. Meine Arbeitgeberin hat einige tausend Beschäftigte. In der Einrichtung Neukölln ist ein Betriebsrat gewählt.

Meine Arbeitgeberin führte ab Mai 2011 den alten Haustarifvertrag zunächst noch fort. So wurden eine Vielzahl von Krankenschwestern, die zum 1. Mai 2011 bzw. 1. Juni 2011 die dreijährige „Bewährungszeit“ erfüllt hatten, von der Tarifgruppe 3 in die Tarifgruppe 4 höher gruppiert. Mitte September 2011 wies sie ihre Personalabteilung mit Schreiben vom 15.09.2011 unter anderem an, ab sofort keine Höhergruppierungen nach dem alten Haustarifvertrag wegen Zeitaufstiegs mehr vorzunehmen. Davon waren neben mir eine Vielzahl weiterer Krankenschwestern und -pfleger betroffen. Dies könnte die Personalleiterin Karoline Ahrens bezeugen.“

Auf Nachfrage:

„Der Betriebsrat wurde hinsichtlich der Maßnahme vom 15.09.2011 nicht beteiligt. Der Betriebsratsvorsitzende ist Herr Rainer Schmidt.“

Auf weitere Nachfrage:

„Am 01.10.2011 war ich drei Jahre bei der Berliner Krankenhaus AG beschäftigt. Eine Vergütung nach der Tarifgruppe 4 erfolgte wegen der Anweisung der Geschäftsleitung an die Personalabteilung für Oktober 2011, November 2011 und Dezember 2011 bisher nicht. Es besteht ein bisheriger Lohnrückstand von 3 x 200,00 € brutto.

Ich habe schriftlich bei der Personalabteilung rechtzeitig einen Antrag auf Höhergruppierung gestellt und als Antwort ein Schreiben vom 15.11.2011 erhalten, das ich aber nicht akzeptiere. Ich meine, dass wir sogleich klagen sollten, wenn die Sache Aussicht auf Erfolg hat. Auch bei anderen Kollegen hat sich die Personalabteilung außergerichtlich auf nichts eingelassen. Ich möchte die Sache möglichst umfassend für die Zukunft geklärt bekommen, denn es besteht zusätzlich ja auch für die weiteren Monate ab Januar 2012 ein Zahlungsanspruch in Höhe von monatlich 200,00 € brutto.“

Frau Müller erteilt Mandat in dieser Angelegenheit und bittet um umfassende Prüfung der Rechtslage und Einleitung der erforderlichen Schritte.

Sie überreicht folgende Unterlagen:

- Staatliches Prüfungszeugnis vom 20.03.2003 (**Anlage 1**) *
- Mitgliedsbescheinigung von ver.di vom 02.05.2001 (**Anlage 2**) *
- Arbeitsvertrag vom 28.09.2008 (**Anlage 3**) *
- Haustarifvertrag Berliner Krankenhaus AG 2005 vom 04.04.2005 (**Anlage 4**) *
- Reformtarifvertrag Berliner Krankenhaus AG vom 15.04.2011 (**Anlage 5**) *
- Schreiben vom 15.11.2011 (**Anlage 6**)
- Prozessvollmacht der Mandantin vom 02.12.2011 (**Anlage 7**) *

2. Als neue Sache eintragen

3. WV sodann

Wulf

Rechtsanwalt

Anlage 6

Berliner Krankenhaus AG

Leinestr. 15, 12055 Berlin
- Personalabteilung -

Berlin, 15.11.2011

Frau
Christina Müller
Alt-Moabit 25
10555 Berlin

Ihr Antrag auf Höhergruppierung in die Tarifgruppe 4

Sehr geehrte Frau Müller,

Ihren Antrag auf Höhergruppierung müssen wir leider ablehnen.

1. Ein Anspruch aus dem „Haustarifvertrag Berliner Krankenhaus AG 2005“ ist abzulehnen. Er wirkt schlicht und ergreifend nicht mehr. Eine Nachwirkung scheidet ebenfalls aus. Eine Einigung über die Eingruppierung ist nicht zustande gekommen. Es handelt sich insoweit auch nicht um eine unbewusste Tariflücke.

2. Ihr Arbeitsvertrag hat lediglich deklaratorischen Charakter.

3. Der Betriebsrat war nicht nach § 87 BetrVG zu beteiligen. Es ist insbesondere darauf zu verweisen, dass eine Mitbestimmung wegen des Einleitungssatzes des § 87 Abs. 1 BetrVG ausscheidet. Denn schließlich sollte der alte Haustarifvertrag ja ausweislich § 25 des Reformtarifvertrages gerade nicht mehr gelten. Ein Mitbestimmungsrecht sehe ich aber auch nicht. Im Übrigen können Sie sich auch nicht auf ein Recht des Betriebsrats zu Ihren Gunsten berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Berndt

(Personalchef)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Dr. Wulf, der die Angelegenheit am **02.12.2011** bearbeitet.
 - a. Beurteilen Sie in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei ist gutachterlich – gegebenenfalls auch in einem Hilfsgutachten – zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Erläutern Sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten sachdienliche Vorgehen. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.
 - b. Entwerfen Sie den nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderlichen Schriftsatz an das zuständige Gericht (ohne Anlagen) und/oder das Schreiben an Dritte. Sofern weder ein Schriftsatz an das Gericht noch ein Schreiben an Dritte angezeigt ist, ist ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandantenschreiben zu verfassen. Soweit im zu fertigenden Schriftsatz oder im Schreiben Rechtsausführungen für erforderlich gehalten werden, genügt eine Kurzdarstellung, die auf die Ausführungen im Vermerk Bezug nimmt.
2. Es ist davon auszugehen, dass die von dem Mandanten benannten sowie die mit einem ()* versehenen und nicht abgedruckten Schriftstücke den behaupteten Inhalt haben und darüber hinaus keine entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten.
3. Es ist davon auszugehen, dass
 - der Betriebsrat am Standort Berlin-Neukölln, Leinestraße, ordnungsgemäß gebildet wurde;
 - der Haustarifvertrag Berliner Krankenhaus AG 2005 vom 04.04.2005 sowie der Reformtarifvertrag Berliner Krankenhaus AG vom 15.04.2011 formell ordnungsgemäß zustande gekommen sind.
4. Es ist zudem davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Dr. Wulf das Mandat angenommen hat.
5. Von der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Rechtsanwalts Dr. Wulf ist auszugehen. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung,

soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

6. Sofern Sie weitere Informationen für erforderlich erhalten, ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass Erkundigungen erfolglos geblieben sind und weitere Informationen weder von der Mandantin noch von Dritten zu erlangen sind.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- e.) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- f.) Thomas / Putzo, Zivilprozessordnung